OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606766/5/KHa

Datum:
Linz, 19. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 19. April 2024, GZ: BHKI/924090004595/24, wegen Übertretung der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung iVm der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30. Juli 2024

zu Recht:

I. Der auf die Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde wird mit der Maßgabe insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 30 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 13 Stunden herabgesetzt werden.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde bleibt mit 10 Euro unverändert.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangte Behörde) vom 19. April 2024, GZ: BHKI/924090004595/24, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 8. Jänner 2024 um 13:09 Uhr in B__, das mehrspurige Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen aaa abgestellt, ohne das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit einer Parkscheibe zu kennzeichnen. Der Beschwerdeführer habe damit gegen die Rechtsvorschrift des § 2 Abs 1 Z 1 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung verstoßen und wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 40,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden) verhängt.

I.2. Mit Eingabe vom 15. Mai 2024 hat der Beschwerdeführer gegen das genannte Straferkenntnis Beschwerde erhoben und darin zusammengefasst ausgeführt, dass die Einwendungen des Beschwerdeführers zu wenig bzw. gar nicht gewürdigt worden seien. Wenn man vom „D__“ auf den verfahrensgegenständlichen Parkplatz komme, deute nichts auf eine Kurzparkzone hin. Zudem seien die Verkehrsschilder mit einer Schneeschicht überzogen gewesen und somit nicht ausreichend sichtbar gewesen. Zudem verwende der Beschwerde-führer immer, sofern eine Parkfläche als Kurzparkzone erkennbar sei, eine Parkuhr, die der Beschwerdeführer immer mitführe.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 16. Mai 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Behördenakt dem Landesver-waltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerde-vorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Behördenakt sowie in die Beschwerdeschrift. Zudem wurde die genaue Örtlichkeit des Tatorts sowie der Straßenverlauf vom „D__“ zur Direktionsstraße 2 anhand des Dienstes „Google Maps“ nachvollzogen. Zudem fand am 30. Juli 2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gericht statt, an welcher der Beschwerdeführer teilgenommen hat. Mit dem Beschwerdeführer wurde die Sach- und Rechtslage im Rahmen der mündlichen Verhandlung erörtert und schränkte der Beschwerde-führer seine Beschwerde daraufhin auf die Strafhöhe ein.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Der Beschwerdeführer hat am 8. Jänner 2024 sein Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen aaa in B__, im Kurzparkzonenbereich abgestellt, ohne das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit einer Parkscheibe zu kennzeichnen. Dies wurde von einem Wachorgan der F__ um 13:09 Uhr festgestellt.

Die Bereich B__, befindet sich in einem Kurzparkzonenbereich, dieser Kurzparkzonenbereich ist durch entsprechende Verkehrsschilder kundgemacht. Der Beschwerdeführer ist auf den Tatort vom „D__“ über die Wehrgrabengasse zugefahren.

II.2. Am Montag, den 8. Jänner 2024, gab es in Oberösterreich meist dichte Wolken, aus denen es ein wenig geschneit hat; im ganzen Land herrschte Dauerfrost. Eine Analyse der Niederschlagsmenge für den Bereich B__, ergab für den Zeitraum Mitternacht des 8. Jänner 2024 bis 13:00 Uhr eine Niederschlagsmenge von 0,3 mm, was kaum messbaren Neuschnee bedeutet. Für den Zeitraum 7. Jänner 2024 12:00 Uhr bis 8. Jänner 2024 12:00 Uhr ergibt die Analyse der Niederschlagsmenge für den Bereich B__, eine Niederschlagsmenge von 2,7 mm, was einer Neuschneemenge von etwa 3 cm entspricht (Gutachterliche Auskunft der E__ vom 5. April 2024).

II.3. In der öffentlichen Verhandlung vom 30. Juli 2024 schränkte der Beschwerdeführer seine Beschwerde gegen das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis auf die Strafhöhe ein.

II.4. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf. Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von rund 2.900,00 Euro und ist nicht sorgepflichtig.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem vorliegenden Verwaltungsakt sowie aus den Angaben des Beschwerdeführers im Rahmen der öffentlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Der Beschwerdeführer hat insbesondere nicht bestritten, das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen aaa zur Tatzeit am Tatort abgestellt zu haben, ohne eine entsprechende Parkscheibe im Fahrzeug angebracht zu haben. Dieser Sachverhalt ist somit unstrittig und schränkte der Beschwerdeführer im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung seine Beschwerde auf die Strafhöhe ein, sodass die Verwaltungsübertretung nach der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung dem Grunde nach erwiesen ist und weitere Sachverhaltsfeststellungen insofern nicht erforderlich waren.

Der festgestellte Sachverhalt kann somit der rechtlichen Beurteilung, insbesondere der Strafbemessung, zugrunde gelegt werden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Im Rahmen der am 30. Juli 2024 stattgefundenen öffentlichen mündlichen Verhandlung hat der Beschwerdeführer die gegen das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis eingebrachte Beschwerde auf die Strafhöhe eingeschränkt. Die erhobene Beschwerde richtet sich – nach Einschränkungen im Rahmen der öffentlichen Verhandlung – somit ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe. Es ist daher hinsichtlich der als erwiesen angenommenen Tat und der zugrunde gelegten Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt wurde (Schuldspruch), der Spruch gemäß dem verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis in (Teil-)Rechtskraft eingetreten (VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053; 30.09.2014, Ra 2014/11/0052), weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – aufgrund der diesbezüglichen Bindungswirkung – vom festgestellten Sachverhalt auszugehen hat.

Bekämpft der Beschuldigte nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens nur (mehr) die Frage der Strafbemessung (VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053). Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung, das heißt die Klärung der Frage, in welcher Höhe der Beschwerdeführer zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe in Betracht zu ziehen ist.

IV.2. Relevante Rechtsvorschrift zur Strafbemessung:

Hinsichtlich der im Spruch des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses vorgeworfenen Tat ist die Strafnorm des § 99 Abs. 3 lit. a StVO anwendbar.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726,00 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

IV.3. Zur Strafbemessung:

IV.3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner

Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv der Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisherigen Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

IV.3.2. Die gegenständliche Verwaltungsstrafbestimmung der StVO sieht für die Übertretung eine Geldstrafe bis zu 726,00 Euro vor. Die Geldstrafe ist im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu ahnden. Über den Beschwerdeführer wurde gemäß des bekämpften Straferkenntnisses eine Geldstrafe in Höhe von 40,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden) verhängt.

Bei der Strafbemessung ging die belangte Behörde von einem Einkommen von 2.900,00 Euro netto monatlich, sowie von keinen Sorgepflichten aus. Straf-mildernd wurde von ihr die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit

des Beschwerdeführers gewertet, während straferschwerende Umstände nicht festgestellt wurden.

IV.3.3. Zum strafrechtlich geschützten Rechtsgut des § 2 Abs. 1 Kurzparkzonen Überwachungsverordnung ist auszuführen, dass diese Bestimmung im Wesentlichen darauf abzielt, ein geordnetes Parksystem zur Verfügung zu stellen und dadurch sowohl im Interesse der Wohnbevölkerung zu agieren als auch zur Erleichterung der Verkehrslage beizutragen. Das strafrechtlich geschützte Rechtsgut ist somit im Hinblick auf einen geordneten Verkehrsablauf als durchaus nicht unbedeutend zu qualifizieren.

IV.3.4. Zu den Umständen, die im vorliegenden Sachverhalt zur Tatbestandsverletzung durch den Beschwerdeführer geführt haben, hat dieser in der Verhandlung vor dem LVwG OÖ glaubwürdig dargetan, dass er immer auf die Einhaltung der Verkehrsvorschiften achte und insbesondere auch die jeweiligen örtlich vorgesehenen Parkvorschriften beachte und auch am Tattag bei seinem Besuch des „Museum Arbeitswelt“ die entsprechende Parkgebühr ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Der Beschwerdeführer führte zudem aus, dass für ihn die Kurzparkzone im Tatortbereich einfach nicht ersichtlich gewesen sei, da er ansonsten jedenfalls die Parkuhr gestellt hätte. Diese Verantwortung des Beschwerdeführers ist insofern nachvollziehbar, als die Kurzparkzonenregelungen im Bereich des Tatortes durchaus als komplex betrachtet werden können und diesbezüglich auch die F__ in ihrem Schreiben vom 13. März 2024 an die belangte Behörde davon spricht, dass hinsichtlich der Verkehrsbeschilderung die „meisten Fahrzeuglenker ein Problem mit der Zoneneingrenzung haben“. Ferner zeigte sich der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren insofern einsichtig, indem er sein Vergehen grundsätzlich nicht abgestritten, sondern er in einer durchaus kooperativen Weise die damalige Situation geschildert hat.

Der Beschwerdeführer stellte sich seiner Verantwortung somit insofern, als er seine Beschwerde auf die Strafhöhe einschränkte und somit die Verantwortung für sein Handeln auch vollinhaltlich übernommen hat.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer, der einen grundsätzlich glaubwürdigen und einsichtigen Eindruck hinterlassen hat, verwaltungsstrafrechtlich unbescholten ist, und bereits daraus ersichtlich ist, dass der Beschwerdeführer sehr darauf bedacht ist, sich im Straßenverkehr rechtskonform zu verhalten und alle Vorschriften entsprechend einzuhalten. Diese Umstände sind im Rahmen der Ermessensentscheidung zur Strafhöhe zumindest mit zu bedenken.

IV.3.5. In Anbetracht des dem Beschwerdeführer zur Verfügung stehenden Einkommens und unter Berücksichtigung der auch von der belangten Behörde als Milderungsgrund berücksichtigten Unbescholtenheit sowie aus den zuvor genannten Umständen, erachtet es das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

im Rahmen seiner Ermessensentscheidung als tat- und schuldangemessen, die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe von 30 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe im entsprechenden Verhältnis herabzusetzen.

Es kann in spezialpräventiver Hinsicht davon ausgegangen werden, dass im Fall des Beschwerdeführers die Geldstrafe im herabgesetzten Ausmaß ausreichend ist, um diesen künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Insbesondere hat der Beschwerdeführführer im Rahmen der mündlichen Verhandlung glaubhaft auf die Situation hingewiesen, wonach für ihn die Kurzparkzonenregelung nicht erkennbar gewesen wäre und er ansonsten jedenfalls die Parkuhr gestellt hätte. Im gegenständlichen Fall hat sich der Beschwerdeführer letztendlich auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung einsichtig gezeigt und die Verantwortung für den Tatvorwurf übernommen.

Die Verhängung einer Geldstrafe in dieser Höhe trägt zudem auch generalpräventiven Gesichtspunkten ausreichend Rechnung.

IV.3.6. Aus den oben genannten Gründen erscheint es dem erkennenden Gericht somit im Rahmen einer Ermessensentscheidung im Einzelfall als schuld- und tatangemessen, die verhängte Geldstrafe auf 30,00 Euro herabzusetzen. Auch die Ersatzfreiheitsstrafe wurde entsprechend im Verhältnis reduziert.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

V. Kosten:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10,00 Euro zu bemessen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind dem Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Insofern entfällt daher eine Vorschreibung von Kosten für das Beschwerdeverfahren.
Die Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde bleiben mit 10,00 Euro als Mindestkostenbeitrag (§ 64 Abs. 1 und 2 VStG) unverändert.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas